

Entwurf

G e s e t z

über die Neubildung der Gemeinde Walkenried, Landkreis Osterode am Harz

§ 1

Aus den Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge wird die neue Gemeinde Walkenried gebildet.

§ 2

Die bisherige Gemeinde Walkenried und die Gemeinden Wieda und Zorge sowie die Samtgemeinde Walkenried werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Walkenried ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Walkenried in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Walkenried als Recht der neuen Gemeinde Walkenried fort. ²Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Walkenried, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Walkenried wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Walkenried beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Walkenried macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) ¹§ 24 Abs. 1 NKG, auch in Verbindung mit § 45 a NKG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKG) entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 33 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom

15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 401), werden die Angabe „Wieda,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Zorge“ gestrichen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Mitgliedsgemeinden Walkenried, Wieda und Zorge der Samtgemeinde Walkenried im Landkreis Osterode am Harz haben in den Ratssitzungen im Oktober 2015 mehrheitlich die Auflösung der Samtgemeinde Walkenried unter Neubildung einer Einheitsgemeinde beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Walkenried vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowie der Schaffung einer effizienteren und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Walkenried liegt im Südosten des Landkreises Osterode am Harz. Sie ist in weiten Teilen vom gemeindefreien Gebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) umgeben und grenzt im Westen an die Stadt Bad Sachsa und im Osten an das Land Thüringen.

Die Neubildung dient dem Ausgleich der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation und der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden demografischen Entwicklung.

Die Kommunen im Bereich der Samtgemeinde Walkenried sind zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität teilweise seit Jahrzehnten auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen angewiesen. Für die Jahre 2013 und 2014 wurden der Samtgemeinde Walkenried Bedarfszuweisungen in einer Gesamthöhe von 2 930 000 Euro wegen einer außergewöhnlichen Lage gemäß § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ausgezahlt.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weist, ausgehend von dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2031, für den Landkreis Osterode am Harz einen Rückgang der Bevölkerung um 24,3% aus. Von dieser Entwicklung wird besonders die Samtgemeinde Walkenried betroffen sein. Die Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen weist eine Bevölkerungsentwicklung in der Samtgemeinde Walkenried vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2030 von 4 740 auf 2 893 Einwohnerinnen und Einwohner aus (- 39 %). Es besteht damit eine hinreichende Annahme, dass die Bevölkerungszahl sehr stark zurückgehen wird.

Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Gemeinden, sondern er stellt darüber hinaus eine notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zur neuen Gemeinde Walkenried

werden strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Die neue Gemeinde Walkenried verändert sich in ihrer Größe gegenüber der Samtgemeinde zwar nicht, erreicht aber durch die Straffung der Verwaltung Einsparungsmöglichkeiten.

Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Walkenried ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl und Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2014 nach den Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen):

Gemeinde	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Walkenried	12,23	2 273	185,8
Wieda	6,53	1 304	199,8
Zorge	2,21	1 002	454,1
Zusammen	20,97	4 579	218,4

Bereits bei der letzten allgemeinen Gebietsreform war geplant worden, die Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge zu einer Gemeinde Walkenried zusammenzuschließen. Durch die Bildung der Samtgemeinde Walkenried war hiervon Abstand genommen worden. Ein Zentralitätsvorsprung war seinerzeit der Gemeinde Walkenried nicht zuerkannt worden (vgl. Landtags-Drucksache 7/598 S. 47 bis 49; Niederschrift über die 45. Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung am 3. November 1971, S. 15). Nach dem Stand vom 31. Dezember 1969 hatten die Mitgliedsgemeinden der seinerzeit gebildeten Samtgemeinde insgesamt 6 478 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Aufgaben seit diesem Zeitpunkt, der Bevölkerungsentwicklung sowie der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen ist die Einschätzung der in der Form einer Samtgemeinde möglichen Verwaltungseinheit überholt.

Durch die Samtgemeinde besteht bereits eine enge Verflechtung zwischen den beteiligten Gemeinden. Die Samtgemeinde leistet bereits seit ihrer Gründung für alle Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsaufgaben zentral von Walkenried aus.

Die neue Gemeinde Walkenried erfüllt das Leitbild aus der letzten allgemeinen Gebietsreform nach der Entschließung des Landtages am 9. Februar 1971 zu der Landtags-Drucksache 7/88 nicht mehr vollständig. Dieses Leitbild sieht insbesondere vor, dass die Verwaltungseinheiten 7 000 bis 8 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Auch in dünn besiedelten Gebieten wurde im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltung vorgegeben, eine Einwohnerzahl von mindestens 5 000 tunlichst einzuhalten. Mit nur 4 579 Einwohnerinnen und Einwohnern wird diese Vorgabe gering unterschritten. Allerdings weist die Bevölkerungsprognose auf einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl hin. Bestrebungen zu einem freiwilligen Zusammenschluss mit der Stadt Bad Sachsa konnten bislang nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Ein freiwilliger Zusammenschluss mit anderen benachbarten Gemeinden würde ein Überschreiten der Kreisgrenze erforderlich machen. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Walkenried sind sich bewusst, dass die Bildung der Gemeinde Walkenried nur ein erster Schritt zu einer wirksamen Strukturverbesserung ist.

Durch die haushaltswirtschaftliche Situation haben die Mitgliedsgemeinden erkannt,

dass Strukturveränderungen in einem größeren Umfang nicht abgewartet werden können. Die sich aus der Bildung der Einheitsgemeinde zu erwartenden Erfolge sollen baldmöglichst realisiert werden, um eine Haushaltsentlastung zu erreichen.

Im Bereich der Gremienbetreuung und der Erstellung der Haushaltssatzungen werden durch die Neubildung der Gemeinde Walkenried Einsparungen erzielt, auch wenn die Samtgemeinde Walkenried bereits in der Vergangenheit diese Aufgaben effektiv gestaltet hat. Es werden nur noch eine Haushaltssatzung und eine Jahresrechnung anstelle von jeweils vier dieser Unterlagen erstellt. Einsparungen werden ebenfalls ermöglicht durch die Reduzierung der Anzahl der Jahresrechnungen und durch die Möglichkeit der Straffung der Organisationsstrukturen. Zuständigkeitsfragen zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde entfallen. Hinzu tritt die Möglichkeit der Bündelung der Ressourcen.

Die Vereinigung trägt durch die damit verbundenen Synergieeffekte, festgelegte weitere Konsolidierungsanstrengungen und eine vom Land Niedersachsen in Aussicht gestellte Stabilisierungshilfe in Höhe von rund 10 200 000 Euro zu einer wirksamen Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Situation bei, die zu einem dauerhaften Haushaltsausgleich führen kann. Diese Verbesserung ergibt sich auch durch die aufgrund der Stabilisierungshilfe zu erwartenden Einsparungen bei den Liquiditätskreditzinsen.

Die finanzielle Entwicklung der Samtgemeinde Walkenried erfordert, Einsparungsmaßnahmen durch die Neubildung der Gemeinde Walkenried unverzüglich zu ermöglichen. Gegenüber den durch die Neubildung erreichbaren finanziellen als auch organisatorischen Vorteilen tritt die auch nur geringe Beeinträchtigung der Leitbildvorgaben zurück.

Etwaige weitere durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Osterode am Harz und des zum gleichen Zeitpunkt durch Zusammenschluss der Landkreise Osterode am Harz und Göttingen gebildeten neuen Landkreises Göttingen.

Der Landkreis Osterode am Harz begrüßt den Zusammenschluss zur neuen Gemeinde Walkenried.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Walkenried und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. November 2016 in Kraft treten.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung weiterhin aufrecht zu erhalten.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

Mit Gewährung einer Stabilisierungshilfe wird angestrebt, den Ausgleich des Ergebnishaushalts zu erreichen. Diese Maßnahme und die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde mit einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung des Ergebnishaushalts werden zu einer wesentlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit beitragen.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Osterode am Harz durch den Wegfall von drei Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

In der Anhörung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Walkenried wurde gebeten, auch die Möglichkeit der gleichzeitig erfolgenden Wahl von Ortsräten mit der Wahl des Rates der neuen Gemeinde Walkenried bei einer entsprechenden Vorgabe zur Bildung von Ortschaften durch Gebietsänderungsvertrag vorzusehen. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend ergänzt. Anregungen und Bedenken wurden von den Einwohnerinnen und Einwohnern weder bei den beteiligten Gemeinden, dem Landkreis Osterode am Harz noch im Ministerium für Inneres und Sport vorgetragen.

In der Verbandsanhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens keine Bedenken gegen das Vorhaben mitgeteilt. Sie hat jedoch die von der Gemeinde Walkenried angestrebte Regelung zur Wahlmöglichkeit von Ortsräten unterstützt. Von den ebenfalls angehörten Gewerkschaften ist innerhalb der Anhörungsfrist keine Stellungnahme eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Walkenried gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Name und die Bezeichnung entsprechen dem Antrag der Samtgemeinde Walkenried.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg, es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Walkenried bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Walkenried an der Vereinbarung beteiligt ist.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Walkenried in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Einheitsgemeinde über. Für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 TVöD Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Walkenried gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zum vorübergehenden Beibehalt des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einem langfristigen Beibehalt unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der künftigen Gemeinde Walkenried unnötig erschwert. In Abwägung der Verwaltungsleistungsmöglichkeiten und der Beanspruchungen der Organe der neuen Gemeinde zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Walkenried gilt bereits einheitlich für den Bereich der neu gebildeten Gemeinde, sodass es unbegrenzt fortgelten kann. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem — ALKIS —) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die Gemeindewahl und die Direktwahl für die neue Gemeinde Walkenried sollen am allgemeinen Kommunalwahltag im Jahr 2016 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit für die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die neue Gemeinde Walkenried zum 1. November 2016 gebildet wird. Gleichzeitig sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, soweit ein Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften mit Ortsräten vorsieht.

Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet nur noch der Rat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der neuen Gemeinde Walkenried gewählt werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einzelne Wahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würden und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Samtgemeinderat zu, weil dieser bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde hat.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde die Wahlleitung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die neue Gemeinde Walkenried im Zeitraum der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung noch nicht existiert und somit auch noch keine Organe haben kann, sollen die

Mitglieder des Samtgemeinderates der bisherigen Samtgemeinde Walkenried die Wahlleitung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG – anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst – grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 3 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen neuen Gemeinde Walkenried noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Samtgemeinde Walkenried bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem jeweiligen neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 4:

Bei den in Absatz 1 genannten Neuwahlen handelt es sich nicht um allgemeine Neuwahlen im Sinne des § 6 Abs. 8 NKWG, da der Termin für diese Wahlen nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handelt es sich nicht um eine allgemeine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 NKWG, weil deren Termin ebenfalls nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der neuen Gemeinde Walkenried stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

Zu § 6:

Anpassung der Beschreibung des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 7:

Die Gemeindeneugliederung soll den Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Walkenried entsprechend am 1. November 2016 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Wahl der Vertretung sowie für die gleichzeitige Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters muss davon abweichend vorgezogen werden, damit die Wahlvorbereitungen frühzeitig beginnen können.